

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBli.)

INHALTSVERZEICHNIS

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1996

Heft 2

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBli. 1996	Seite	Nr.	Datum	VkBli. 1996	Seite
Allgemeine Angelegenheiten				Straßenbau			
14	28. 12. 1995	Beförderung gefährlicher Güter mit Binnenschiffen; – Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 4 Abs. 2 des ADNR für die Beförderung von Ölschroten in loser Schüttung.....	50	19	4. 1. 1996	Sachgebiet 05.8: Brücken- und Ingenieurbau; Erhaltung, Bautenschutz	54
Straßenverkehr				Personalnachrichten			
15	4. 1. 1996	Verordnung zur Änderung der 40. Ausnahmeverordnung zur StVZO	51	20		Stellenausschreibung	56
16	25. 1. 1996	Änderung des Fragenkatalogs (Anlage 2 der Prüfungsrichtlinie vom 22. Januar 1987 VkBli. 1987 S. 198) sowie Änderung des Fragenkatalogs (Anlage 2 der Busfahrer-Prüfungsrichtlinie vom 16. Mai 1988, VkBli. 1988 S. 359)	51	21		Stellenausschreibung	56
17	21. 12. 1995	Bekanntmachung über das Anhalten von Kraftomnibussen durch Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Güterkraftverkehrsgesetz	53	22		Stellenausschreibung	56
Binnenschifffahrt							
18	20. 12. 1995	Prüfungstermine der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West im Jahr 1996.....	53				

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 14 **Beförderung gefährlicher Güter mit Binnenschiffen:**

- Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 4 Abs. 2 des ADNR für die Beförderung von Ölschroten in loser Schüttung

Bonn, den 28. Dezember 1995
A 13/26.30.70-52

Ausnahmegenehmigung (AG)

ADNR-Nr. D 03 B 95

Zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Binnenschiffen (GGVBinsch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971).

Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des ADNR in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der GGVBinsch genehmige ich widerruflich für die Beförderung mit Binnenschiffen die in der Anlage näher bezeichneten Abweichungen von den Vorschriften der GGVBinsch.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
S t a m m

**Anlage zur Ausnahmegenehmigung
ADNR Nr. D 03 B 95**

A.

Abweichend von Rn. 6401 in Verbindung mit Rn. 6002 dürfen die in Abschnitt B. genannten gefährlichen Güter in loser Schüttung auch befördert werden, wenn die unter C. genannten Bedingungen eingehalten werden.

B.

Ölschrote der Klasse 4.1 Ziffer 52 (ADNR)

C.

Abschnitt I: Allgemeines

1. Ein Abdruck dieser Sondergenehmigung muß auf dem Schiff mitgeführt werden.
2. Dem Beförderungspapier ist ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, daß das beförderte Produkt nicht der Klasse 4.2 zuzuordnen ist.

Abschnitt II: Bau- und Ausrüstungsvorschriften

3. Das Fahrzeug muß über einen rundum verschweißten, stählernen Laderaumboden verfügen.
4. Vor und hinter dem Laderaum muß ein Kofferdamm angeordnet werden, um die Dichtigkeit der Laderaumschotten jederzeit überprüfen zu können. Schubleichter, die weder über eine Wohnung noch über einen Maschinenraum verfügen, benötigen diese Kofferdämme nicht.
5. In die in den Maschinenraum durchgehenden Lenzleitungen sind federbelastete Rückschlagventile einzubauen, um zu verhindern, daß Gase über diese Leitungen in die Maschinenräume eindringen können.
6. Die Lukendächer müssen an der Vorder- und Hinterkante des Laderaums so ausgebildet sein, daß der Raum über der Ladung ausreichend gelüftet wird, jedoch weder Regen noch Spritzwasser eindringen kann.
7. Es ist an Bord ein Meßgerät zum Nachweis von brennbaren Gasen mitzuführen. Das Meßgerät muß einen Meßbereich von 0 – Untere Explosionsgrenze (UEG) aufweisen.

Abschnitt III: Betriebsvorschriften

8. Die Rn. 10 374, 10 475, 41 412, 41 416 sowie 41 505 sind anzuwenden.
9. Es ist an den nachfolgend aufgeführten Stellen in den beschriebenen Abständen eine Gasmessung vorzunehmen.
 - In den Kofferdämmen nach dem Laden, 24 Stunden nach dem Laden, anschließend alle 72 Stunden und vor dem Beginn des Löschsens.
 - Im Laderaum ca. 5 cm unter der Oberfläche des Ladegutes 2 Meßstellen im hinteren Laderaumbereich nach dem Laden, 24 Stunden nach dem Laden, anschließend alle 72 Stunden und vor dem Beginn des Löschsens.
 - Innerhalb der Wohnung muß entsprechend der Randnummern 41 416 Abs. 2 gemessen werden.
10. Sofern Wallgänge vorhanden sind, sind diese immer verschlossen zu halten.

11. Die Randnummer 41 416 Abs. 3 ist auf alle Meßstellen anzuwenden. Als Grenzwerte sind für die Kofferdämme und Wohnräume 20 % und für den Laderaum 50 % anzusehen.
12. Bei der Lüftung der Laderäume darf das Ladegut nicht aufgewirbelt werden, da ansonsten Staubexplosionsgefahr bestehen kann.

D.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt vorbehaltlich früherer Aufhebung bis zum 31. Dezember 1996 auf den Bundeswasserstraßen.

Andere Gesetze und Verordnungen werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt (insbesondere nicht die Schifffahrtspolizeilichen Vorschriften).

(V k B l . 1996, S. 50)

Straßenverkehr

Nr. 15 Verordnung zur Änderung der 40. Ausnahmereverordnung zur StVZO

Bonn, den 4. Januar 1996
StV 13/36.05.40-41/64 Va 95 V

Nachstehende Verordnung zur Änderung der 40. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 14. 12. 1995 (BGBl. I S. 1846) einschließlich Begründung gebe ich hiermit bekannt.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
G r u p p e

Verordnung zur Änderung der 40. Ausnahmereverordnung zur StVZO Vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 der 40. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2392), die durch Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist, wird das Datum „1. Januar 1996“ durch das Datum „1. Januar 2000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
W i s s m a n n

Begründung zur Verordnung zur Änderung der 40. Ausnahmereverordnung zur StVZO

Zu Artikel 1:

Mit der 40. Ausnahmereverordnung vom 20. Dezember 1991 wurde zugelassen, daß abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 der StVZO Einrichtungen und Schaltungen möglich sind, die bereits das Aufleuchten der Bremsleuchten bewirken, wenn eine Betriebsbremsung zu erwarten ist. In einer bis zum 1. Januar 1996 befristeten Erprobungsphase von 4 Jahren konnten Hersteller die Wirksamkeit und Akzeptanz solcher Geräte nachweisen.

Es hat sich gezeigt, daß die Erprobungsphase anscheinend zu kurz bemessen war, so daß eine Verlängerung um weitere 4 Jahre bis zum 1. Januar 2000 vorgesehen wird. Durch diese Verlängerung besteht für Hersteller von Bremsvorwarnsystemen weiterhin die Möglichkeit, im Feldversuch ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis bzw. quantitative Aussagen zum Sicherheitsgewinn nachzuweisen. Die Verlängerung erfolgt auch im Hinblick auf eine mögliche europäische Regelung. Entsprechende Vorschläge wurden vom BMV in Brüssel vorgelegt.

Ab 1. Januar 1996 tritt in der EU für Kraftfahrzeuge der Klasse M₁ (Personenkraftwagen) das Verfahren der Europäischen Typgenehmigung in Kraft. Für diese Fahrzeuge wäre dann eine Ausrüstung mit genehmigten Bremsvorwarnsystemen als Zubehör (sogenannter after-market) weiterhin nach dem bisherigen Ausnahmereverfahren auf nationaler Basis möglich.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

(V k B l . 1996 S. 51)

Nr. 16 Änderung des Fragenkatalogs (Anlage 2 der Prüfungsrichtlinie vom 22. Januar 1987, V k B l . 1987 S. 198) sowie Änderung des Fragenkatalogs (Anlage 2 der Busfahrer-Prüfungs- richtlinie vom 16. Mai 1988, V k B l . 1988 S. 359)

Bonn, den 25. Januar 1996
StV 11/36.10.15-06

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 18. Juli 1995, BGBl. I 1995 S. 935, dient dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr. Die Einführung der Schrittgeschwindigkeit als Vorbeifahrtgeschwindigkeit an halten-den Schul- und Linienbussen soll maßgeblich dazu beitragen, Kinder und auch ältere Menschen besser vor Gefährdungen im Straßenverkehr zu schützen.

Der Bund-Länder-Fachausschuß „Fahrerlaubniswesen“ hat auf seiner Sitzung am 4./5. 12. 1995 neue Fragen, Antworten und Abbildungen zu dieser Thematik behandelt und beschlossen, die neuen Fragen ab 1. April 1996 in der Prüfpraxis einzusetzen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. J a g o w

Änderungen des Fragenkatalogs
(Hinweis: x = richtige Antwort, o = falsche Antwort)

0.1.1.2.3 Fußgänger allgemein

Neue Fragen zum Thema Omnibusse an Haltestellen

Nr. P Antw.

14 4 Was ist hier richtig?



(Bremslicht an)

- x Man darf mit Schrittgeschwindigkeit rechts vorbeifahren, wenn Fahrgäste nicht behindert werden und eine Gefährdung ausgeschlossen ist
- o Wenn niemand behindert oder gefährdet wird, darf man rechts auch schneller als mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren
- o Die Fahrgäste müssen vor dem Einsteigen den fließenden Verkehr durchlassen

15 4 Welche Fahrzeuge dürfen hier nur mit Schrittgeschwindigkeit und unter Ausschluß jeglicher Gefährdung der Fahrgäste vorbeifahren?



(Warnblinklicht an)

- x Alle Fahrzeuge, die
- x – in gleicher Richtung fahren
- x – entgegenkommen

16 4 Was müssen Sie in dieser Situation beachten?



(Warnblinklicht an)

Sie dürfen

- x – den Bus solange nicht überholen, wie er noch fährt
- x – an dem haltenden Bus mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren, wenn eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist
- o – den Bus überholen, solange er noch fährt

17 4 Was müssen Sie in dieser Situation beachten?



(Warnblinklicht an)

Sie dürfen

- x – nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren
- x – nur vorbeifahren, wenn eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist
- o – in keinem Fall vorbeifahren

18 4 Was ist in dieser Situation richtig?

(Warnblinklicht aus)

- x Die entgegenkommenden Pkw dürfen nur vorsichtig an dem Bus vorbeifahren
- x Sie dürfen nur vorsichtig an dem Bus vorbeifahren
- o Als Gegenverkehr brauchen Sie den Bus nicht besonders zu beachten

19 4 Was ist in dieser Situation richtig?

(Warnblinklicht an)

- x Auf beiden Fahrstreifen darf höchstens mit Schrittgeschwindigkeit an dem Bus vorbeigefahren werden
- x Auf beiden Fahrstreifen muß angehalten werden, wenn sonst Fahrgäste gefährdet würden
- o Die Fahrzeuge auf dem linken Fahrstreifen dürfen ohne besondere Vorsicht an dem Bus vorbeifahren

2. Änderung des Fragenkatalogs für Busfahrer**3. Betrieb von Bussen**

Nr.	P	Antw.
-----	---	-------

27	4	Was müssen Sie als Fahrer eines Linien- oder Schulbusses beim Heranfahren an Haltestellen beachten?
----	---	---

Sie müssen

- x – beim Heranfahren vor bestimmten Haltestellen Warnblinklicht einschalten
- x – beim Heranfahren frühzeitig die Geschwindigkeit verringern und scharfes Bremsen vermeiden
- o – beim Abfahren an allen Haltestellen Warnblinklicht einschalten

(VkBli. 1996 S. 51)

Nr. 17 Bekanntmachung über das Anhalten von Kraftomnibussen durch Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Güterkraftverkehrsgesetz

Köln, den 21. Dezember 1995
I A R 2 – 250/55

Das Bundesamt für Güterverkehr gibt bekannt, daß seine Beauftragten berechtigt sind, zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeit des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen Kraftomnibusse auf dem Gebiet des

Freistaates Sachsen

anzuhalten. Eine entsprechende Berechtigung hat das Bundesamt bereits in Rheinland-Pfalz, Saarland, Brandenburg (VkBli. 1994 S. 606), in der Freien Hansestadt Bremen (VkBli. 1994 S. 718), im Freistaat Thüringen (VkBli. 1995 S. 162), in der Freien und Hansestadt Hamburg (VkBli. 1995 S. 254) in Schleswig-Holstein (VkBli. 1995 S. 554) und in Niedersachsen (VkBli. 1995 S. 673).

Bundesamt für Güterverkehr
Im Auftrag
Winkler

(VkBli. 1996 S. 53)

Binnenschifffahrt

Nr. 18 Prüfungstermine der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West im Jahr 1996

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster hat für das Jahr 1996 folgende Prüfungstermine vorgesehen:

1. Rheinschifferprüfungen:

Dienstag	23. 01. 96
Montag	12. 02. 96 (Prüfung nach Fb1)
Dienstag	13. 02. 96 (Prüfung nach Fb1)
Mittwoch	14. 02. 96 (Prüfung nach Fb1)
Donnerstag	15. 02. 96 (Prüfung nach Fb1)
Dienstag	19. 03. 96
Dienstag	23. 04. 96
Dienstag	14. 05. 96
Dienstag	25. 06. 96
Dienstag	27. 08. 96
Montag	23. 09. 96 (Prüfung nach Fb1)
Dienstag	24. 09. 96 (Prüfung nach Fb1)

Mittwoch	25. 09. 96 (Prüfung nach Fb1)
Donnerstag	26. 09. 96 (Prüfung nach Fb1)
Dienstag	29. 10. 96
Montag	11. 11. 96 (Prüfung nach Fb1)
Dienstag	12. 11. 96 (Prüfung nach Fb1)
Mittwoch	13. 11. 96 (Prüfung nach Fb1)
Donnerstag	14. 11. 96 (Prüfung nach Fb1)

2. Radarschifferprüfungen:

Montag	29. 01. 96 (Prüfung nach RL)
Dienstag	30. 01. 96 (Prüfung nach RL)
Mittwoch	31. 01. 96 (Prüfung nach RL)
Montag	11. 03. 96 (Prüfung nach RL)
Dienstag	12. 03. 96 (Prüfung nach RL)
Mittwoch	13. 03. 96 (Prüfung nach RL)
Donnerstag	25. 04. 96
Donnerstag	20. 06. 96
Donnerstag	05. 09. 96
Donnerstag	07. 11. 96
Donnerstag	05. 12. 96 (Prüfung nach RL)
Montag	09. 12. 96 (Prüfung nach RL)
Dienstag	10. 12. 96 (Prüfung nach RL)

3. Fachprüfungen ADNR gem. Rn. 10 315/210 315:

Freitag	19. 01. 96
Freitag	08. 03. 96
Freitag	24. 05. 96
Freitag	30. 08. 96
Freitag	11. 10. 96
Freitag	15. 11. 96

4. Fachprüfung ADNR gem. Rn. 210 318 (Chemikalien):

Mittwoch	18. 12. 96
----------	------------

Bei den Prüfungsterminen nach Fortbildungs- bzw. Patentlehrgängen (Fb1) oder Radarlehrgängen (RL) werden vorrangig Lehrgangsteilnehmer berücksichtigt.

Zu den ADNR Fachprüfungen ist eine anerkannte Schulung vorgeschrieben.

Bei Bedarf und ausreichender Bewerberzahl können zusätzliche Prüfungstermine für Rheinschifferprüfungen, Radarschifferprüfungen und ADNR-Fachprüfungen in Duisburg sowie Prüfungen zum Erwerb von Schifferpatenten und Sportschifferzeugnissen bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster abgehalten werden.

Anträge auf Radarschiffer-Zeugnisse für den Rhein und Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADNR müssen mit den erforderlichen Unterlagen mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin bei der WSD West – Befähigungsnachweise – in 47198 Duisburg, Königstr. 84, vorliegen.

Anträge auf Rheinschifferpatente und Sportschifferpatente sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei

einem der Wasser- und Schifffahrtsämter des Direktionsbereichs einzureichen.

Teilnahmeberechtigt an einer Prüfung ist nur der Bewerber, der eine schriftliche Aufforderung erhalten hat.

Münster, den 20. Dezember 1995

A5-313.3/8 IV

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Im Auftrag
Straub

(VkB1. 1996 S. 53)

Straßenbau

Nr. 19 Sachgebiet 05.8: Brücken- und Ingenieurbau; Erhaltung, Bautenschutz

Bonn, den 4. Januar 1996
StB 25/38.55.10-17/147 Va 95

Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Stahl, ZTV-BEL-ST (Ausgabe 1992)

Bezug: ARS Nr. 18/1992 vom 3. April 1992 –
StB 25/ 38.55.10-17/44 Va 92 –

Anlage: Liste der geprüften Abdichtungssysteme nach ZTV-BEL-ST 92, Stand: November 1995

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Stahl, ZTV-BEL-ST (Ausgabe 1992), regeln u. a. die Grundprüfung und Eignungsnachweise der Stoffe der Dichtungsschicht von Brückenbelägen auf Stahl.

Stoffe, die das Schutzniveau dieses technischen Regelwerks erfüllen, werden in der Liste der geprüften Abdichtungssysteme nach ZTV-BEL-ST aufgeführt. Diese Liste wird bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in Bergisch Gladbach geführt.

Nachfolgend wird die aktuelle

Liste der geprüften Abdichtungssysteme nach ZTV-BEL-ST – Stand: November 1995 –

bekanntgegeben.

Die Vorgänger-Liste – StB 25/38.55.10-17/24 Va 95 – vom 22. Februar 1995, ist damit überholt und ungültig.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

Liste der geprüften Abdichtungssysteme nach ZTV-BEL-ST 92

Stand: November 1995

Nr.	Firma	Bauart	Dichtungsschicht	mitgeprüfte Schutzschicht	Verschleißklasse	Ablaufdatum	Datum der gültigen Ausführungsanweisung
1	Deutsche Asphalt GmbH An der Gehespitz 63263 Neu-Isenburg	Reaktionsharz/ Bitumen- Dichtungsschicht	Schweißbahn: B3A SA 250 (Fa. C.I.B. International, F-94106 SAINT MAUR) Grundierungsschicht: B3A-Siegel-S	Gußasphalt	1	07.01.1999	Januar 1994
2	HEIDELBERGER BAUSTOFFTECHNIK GmbH Rohrbacher Straße 87 69181 Leimen	Reaktionsharz/ Bitumen- Dichtungsschicht	Schweißbahn: ERGOBIT Grundierungsschicht: ERGOFLEX DUR 500 S	Gußasphalt	1	23.11.1998	Januar 1994
3	Krämer Chemie GmbH Theodor-Heuss-Str. 11-15 66130 Saarbrücken- Güdingen	Reaktionsharz- Dichtungsschicht	Pufferschicht: Esha-Isoton Haftschicht: Orthoflex BC-93 Grundierungsschicht: Orthoflex ST-1200	Gußasphalt	1	22.06.1999	Juli 1994
4	TEERBAU GmbH Postfach 150364 45243 Essen	Bitumen- Dichtungsschicht	splitterverf. Asphaltmastix: Haftschicht: OKTA-HAFTMASSE	Gußasphalt Splittmastix- asphalt	1	13.12.1999	Februar 1995
5	Sika Chemie GmbH Postfach 400760 70407 Stuttgart	Reaktionsharz- Dichtungsschicht	Pufferschicht: Esha-Isoton Haftschicht: Icosit Haftmasse Grundierungsschicht: Icosit EG1	Gußasphalt	1	24.02.2000	Juni 1995

(VkB1. 1996 S. 54)

Der genaue Aufbau des Abdichtungssystems ist der gültigen Ausführungsanweisung zu entnehmen

Personalnachrichten

Nr. 20 Stellenausschreibung

Prüfungsbeamter/-beamtin des höheren Dienstes bei der Außenstelle des Bundesrechnungshofes in Bonn

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Geschäftsbereich des BMVg in den Bereichen Luftwaffe, NATO und Wehrforschung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters sind bei entsprechender Bewährung gegeben (BesGr B 3 BBesG, Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes). Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des höheren nichttechnischen Dienstes**, möglichst der BesGr A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) BBesG, mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften). Sprachkenntnisse in der englischen, möglichst auch in der französischen Sprache sind erforderlich. Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit sind von Vorteil.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir ebenso voraus wie die Eignung und Bereitschaft zum Einsatz auf anderen Aufgabengebieten des Bundesrechnungshofes zu einem späteren Zeitpunkt. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für technische Fragen.

Wenn Sie darüber hinaus Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können, **kontaktfreudig** sind und gern **im Team** arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter. Wir helfen Ihnen erforderlichenfalls dabei, eine Wohnung zu finden.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „IV 6“ bis **spätestens 15. 02. 1996** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof
– Referat Pr/P –
60284 Frankfurt

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

(VkB l. 1996 S. 56)

Nr. 21 Stellenausschreibung

Prüfungsbeamter/-beamtin des gehobenen Dienstes bei der Außenstelle des Bundesrechnungshofes in Bonn.

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben insbesondere auf den Gebieten Aufbau- und Ablauforganisation oberster Bundesbehörden einschließlich der Verlegung des Regierungssitzes nach Berlin, Fach- und Dienstaufsicht durch Bundesbehörden übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13g BBesG (Oberrechnungsrätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes**, möglichst der BesGr A 11 oder A 12 BBesG, mit mehrjähriger entsprechender Berufserfahrung, möglichst im Organisationsbereich oberster Bundes-/Landesbehörden.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VII 6“ bis **spätestens 01. 03. 1996** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof
– Referat Pr/P –
60284 Frankfurt

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

(VkB l. 1996 S. 56)

Nr. 22 Stellenausschreibung

Der Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

sucht mehrere Bürosachbearbeiterinnen/Bürosachbearbeiter für die Aufgabengebiete

- Reisekostenabrechnungen,
- Registraturwesen und
- allgemeiner Verwaltungsdienst.

Es handelt sich um Tätigkeiten, die eine rasche Auffassungsgabe, Flexibilität, Befähigung zum selbständigen Arbeiten sowie Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Belastbarkeit voraussetzen.

Aufstiegsschancen in die Besoldungsgruppe A 9 BBesG (Amtsinspektorin/Amtsinspektor) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamtinnen/Beamte des mittleren Dienstes**, möglichst der BesGr A 6 oder A 7 BBesG.

Die ausgeschriebenen Dienstposten sind grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigung geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird für den jeweiligen Dienstposten geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen des Dienstpostens; gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen

Sitz nach Bonn verlegen. Uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft zum Zeitpunkt des Umzuges des Bundesrechnungshofes nach Bonn wird deshalb vorausgesetzt. Bis dahin ist der **Dienstort Frankfurt am Main**.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „**Pr/H-ID**“ bis **spätestens 15. 02. 1996** mit tabellarischem Lebenslauf und beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof

– Referat Pr/P –

60284 Frankfurt

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

(VkBl. 1996 S. 56)